

## **Satzung der ABC-Stiftung für Lateinamerika**

### **§ 1 - Name, Rechtsform**

- (1) Die Stiftung führt den Namen ABC-Stiftung für Lateinamerika.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Tutzing. Sie verfolgt öffentliche Zwecke.

### **§ 2 - Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der schulischen und beruflichen Ausbildung von Kindern und Jugendlichen vor allem in Lateinamerika durch Projekte und andere Maßnahmen der Entwicklungshilfe.

Die Fördermaßnahmen sollen sowohl zur Anhebung des Bildungsstandards als auch zur Charakterfestigung der Kinder beitragen.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Gewährung von Stipendien;
  - Errichtung, Unterstützung, Begleitung und Kooperation von und mit Einrichtungen in Ländern Lateinamerikas mit dem Ziel, Projekte zur schulischen und beruflichen Ausbildung von Kindern zu ermöglichen und zu fördern. Dies schließt gleichermaßen die qualifizierte Schulung von Ausbildungsleitern ein;
  - Gewährung von Sach- und Reisebeihilfen für Sprach-, Aus- und Fortbildungsaufenthalte lateinamerikanischer Kinder und junger Menschen im In- und Ausland.
- (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
  - (3) Die Stiftung kann sich zur Erledigung ihrer Aufgaben Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen, auch gegen Entgelt, sofern die Mittel der Stiftung ausreichen.
  - (4) In die Förderung einbezogen werden sowohl Kinder, die eine unmittelbare Unterstützung erfahren sollen, als auch Projekte

von Körperschaften, die in Lateinamerika für die Schul- und Berufsausbildung von Kindern initiiert wurden. Insofern ist der Zweck der Stiftung auch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinn des § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung.

- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

### **§ 3 - Stiftungsvermögen**

- (1) Das anfängliche Grundstockvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Grundstockvermögen ist zur dauerhaften und nachhaltigen Erfüllung der Stiftungszwecke in seinem Wert mindestens nominal ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Dem Grundstockvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (4) Das Grundstockvermögen kann zur Werterhaltung bzw. Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Gewinne aus der Umschichtung des Grundstockvermögens sollen in eine Umschichtungsrücklage eingestellt werden, die nach dem Ausgleich von Umschichtungsverlusten dem Grundstockvermögen zugewendet werden können.
- (5) Es können die steuerrechtlich zulässigen Rücklagen gebildet werden.

#### **§ 4 - Stiftungsmittel**

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

- a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens
- b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind (Zustiftungen); § 3 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

#### **§ 5 - Stiftungsorgane - Kuratorium und Vorstand**

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.
- (2) Das Kuratorium besteht aus drei Mitgliedern. Dem ersten Kuratorium gehören die Stifter Richard und Ursula von Rheinbaben und ein weiteres Mitglied an. Die Stifter haben das Recht im Falle ihres Ausscheidens aus dem Kuratorium ihre Nachfolge auf Lebenszeit zu bestimmen. Die Nachfolger der Stifter haben die gleichen Rechte wie die Stifter inne und können bei deren Ausscheiden aus dem Kuratorium ihre jeweiligen Nachfolger bestellen, die wiederum in die Stifterrechte eintreten. Macht der jeweilige Stifter/Nachfolger von diesem Recht spätestens im Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Kuratorium keinen Gebrauch, beruft der andere Stifter/Nachfolger das Mitglied in die Stifterposition.  
Das dritte Mitglied wird von den Stiftern bzw. deren Nachfolgern einstimmig berufen und abberufen. Die Berufung erfolgt grundsätzlich auf Lebenszeit. Im Falle einer befristet berufenen Amtszeit bleibt das Mitglied bei regulärem Ablauf eben dieser im Amt bis eine neue Berufung erfolgt. Die Kuratoriumsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Aufwendungen. Für den Sach- und Zeitaufwand von Mitgliedern, die nicht gleichzeitig Stifter sind, kann das Kuratorium eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.
- (4) Das Kuratorium ernennt den Vorstand, der aus zwei oder drei Personen besteht. Es entscheidet im Einzelfall über die Amtszeit der Vorstandsmitglieder. Wiederbenennung ist



möglich. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Benennung des nachfolgenden Mitglieds im Amt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung vertritt.

- (5) Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Für den Sach- und Zeitaufwand der einzelnen Mitglieder kann das Kuratorium eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale oder vertragliche Vergütung beschließen, sofern die Stiftungsmittel dies zulassen.
- (6) Für den Vorstand kann das Kuratorium eine Geschäftsordnung erlassen, in der die Aufgaben und Befugnisse des Vorstands, soweit sie nicht in dieser Satzung dargelegt sind, beschrieben werden.

#### **§ 6 - Aufgaben und Beschlussfassung des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel, es sei denn, dem Vorstand ist in der Geschäftsordnung eine Beschlussbefugnis eingeräumt worden. Über jeden Beschluss ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Das Kuratorium überwacht den Vorstand, beschließt über die vom Vorstand vorgelegte Jahresplanung, über die Entlastung des Vorstandes und die Jahresrechnung.
- (3) Das Kuratorium entscheidet über Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Zulegung, Zusammenlegung oder die Auflösung der Stiftung.
- (4) Das Kuratorium trifft sich mindestens ein Mal jährlich. Das Kuratorium wird durch Einladung durch den Vorsitzenden, die spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin zu erfolgen hat, einberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform (§ 126 b BGB) und kann auch auf elektronischem Wege erfolgen (z. B. via E-Mail oder durch verwendete Kurznachrichtendienste). Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Kuratoriums oder der Vorsitzende des Vorstandes dies verlangen. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines dieser Mitglieder Widerspruch erhebt.

- (5) Sitzungen können in Präsenz, per Videokonferenz, telefonisch oder in einer Mischform stattfinden. Über die Sitzungsform entscheidet der Vorsitzende nach seinem Ermessen. Die Art der Sitzung und ggf. die Zugangsdaten sind in der Einberufung anzugeben. Ein Widerspruchsrecht steht den Mitgliedern des Kuratoriums nicht zu.
- (6) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters.
- (7) Beschlussfassungen können auch im Umlaufverfahren in Textform getroffen werden, wenn kein Mitglied der Beschlussfassung innerhalb von 7 Tagen nach der Absendung der Aufforderung zur Abstimmung widerspricht. Dies gilt nicht für Beschlüsse gem. § 9 dieser Satzung. Der Zeitraum der Beschlussfassung soll durch eine angemessene Fristsetzung begrenzt werden.
- (8) Über die Ergebnisse sämtlicher Sitzungen und Beschlussfassungen sind Niederschriften zu fertigen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind den Mitgliedern der Stiftungsorgane und der Stiftungsaufsicht zur Kenntnis zu bringen.

### **§ 7 - Geschäftsführung und Geschäftsjahr**

- (1) Die Stiftung ist zu einer ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet. Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes sowie Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen zu fertigen, es ist ein Rechnungsabschluss zu erstellen.
- (2) Die Aufstellung eines Haushaltsvoranschlags ist entbehrlich.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Vorstand hat die Stiftung auf Verlangen der Stiftungsbehörde durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen



Bestätigungsvermerks befugte Stelle prüfen zu lassen. Die Prüfung muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsmäßige Verwendung seiner Erträge und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.

### **§ 8 - Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende die Stiftung allein.
- (2) Der Vorstand ist befugt, an Stelle des Kuratoriums dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Kuratorium spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (3) Der Vorstand führt entsprechend einer möglichen Geschäftsordnung (§ 5 Absatz 6 dieser Satzung) und den Beschlüssen des Kuratoriums die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere
  - a) die Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und etwaiger Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
  - b) die Fertigung des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie der Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen.
- (4) Für den Geschäftsgang des Vorstandes gelten die Bestimmungen des § 6 dieser Satzung entsprechend.

### **§ 9 - Satzungsänderungen, Zusammenlegung, Zulegung, Auflösung und Aufhebung der Stiftung**

- (1) Die Zulässigkeit von Satzungsänderungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Satzungsänderungen sind darüber hinaus nur zulässig, wenn sie mit dem Stifterwillen vereinbar sind. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die

Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

- (2) Zusammenlegung, Zulegung, Auflösung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse nach § 9 Abs. 1 und 2 bedürfen der Zustimmung aller Kuratoriumsmitglieder. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsbehörde (§ 11) wirksam.

### **§ 10 - Vermögensanfall**

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine vom Kuratorium zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Entwicklungshilfe zu verwenden hat.

### **§ 11 - Stiftungsaufsicht**

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
- (2) Der Stiftungsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen sowie erlassene Geschäftsordnungen zu übermitteln.

### **§ 12 - Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft, gleichzeitig tritt die Erstsatzung vom 13.12.2005, genehmigt am 27.12.2005 außer Kraft.